

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 19. Dezember 1983

238. Stück

617. Bundesgesetz: Änderung des Bundesministerengesetzes 1973 sowie Erlassung damit zusammenhängender Bestimmungen über den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
(NR: GP XVI RV 57 AB 99 S. 14. Einspr. d. BR: 148 AB 183 S. 28. BR: AB 2766 S. 439.)

617. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1983, mit dem das Bundesministerengesetz 1973 geändert wird sowie damit zusammenhängende Bestimmungen über den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz erlassen werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesministerengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 591/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z 4 bis 14 werden als Z „5“ bis „15“ bezeichnet; Z 4 (neu) lautet:

„4. das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz“

2. § 6 lautet:

„§ 6. Unbeschadet des § 5 haben die Bundesministerien das Bundeskanzleramt über die Besorgung der im § 3 Z 3 und 4 bezeichneten Geschäfte laufend und zeitgerecht zu unterrichten. Das Bundeskanzleramt hat bei Besorgung von Geschäften im Rahmen der ihm gemäß Abschnitt A Z 1 und 5 des Teiles 2 der Anlage zugewiesenen Sachgebiete auf diese Information Bedacht zu nehmen.“

3. Z 14 des Teiles 1 der Anlage zu § 2 lautet:

„Angelegenheiten des Bevölkerungswesens, der Raumordnung, der Forschung und des Förderungswesens auf Sachgebieten, die nach dem Teil 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind.“

4. Abschnitt A Z 1 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet:

„1. Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik einschließlich der Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fällt.

Dazu gehören insbesondere auch:

Vorbereitung der allgemeinen Regierungspolitik.

Hinwirken auf die Wahrung der Einheitlichkeit der allgemeinen Regierungspolitik und auf das einheitliche Zusammenarbeiten der Bundesministerien in allen politischen Belangen.

Hinwirken auf das einheitliche Zusammenarbeiten zwischen Bund und Ländern.

Wirtschaftliche Koordination einschließlich der zusammenfassenden Behandlung der Angelegenheiten der Strukturpolitik.

Koordination in Angelegenheiten der Raumordnung und der umfassenden Landesverteidigung.“

5. Abschnitt A Z 5 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet:

„5. Allgemeine Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung.

Dazu gehören insbesondere auch:

Allgemeine Angelegenheiten der Rechtsordnung, der Legistik und der Gesetzessprache einschließlich der Wahrung der Einheitlichkeit der die Rechtsetzung des Bundes vorbereitenden Tätigkeit der Bundesministerien.

Allgemeine Angelegenheiten der Organisation und des Verfahrens der Verwaltungsbehörden, Ämter und sonstigen Einrichtungen, die Aufgaben der staatlichen Verwaltung besorgen.

Allgemeine Angelegenheiten der Sicherung einer bürgernahen, wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Verwaltungsorganisation.

Allgemeine Angelegenheiten des Verwaltungsrechts einschließlich des Verwaltungs-

strafrechts und des Verwaltungsvollstreckungsrechts.

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltungsreform.

Allgemeine Angelegenheiten der Hilfsmittel der Verwaltung.

Allgemeine Angelegenheiten des Formularwesens.

Allgemeine Angelegenheiten der inneren Revision.

Allgemeine Angelegenheiten der automationsunterstützten Datenverarbeitung einschließlich der Koordination ihrer Planung und ihres Einsatzes sowie der Beurteilung von Anwendungen der automationsunterstützten Datenverarbeitung unter Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie der Verwaltungsreform und des Datenschutzes. Angelegenheiten eines Ausweichrechenzentrums des Bundes.

Allgemeine Angelegenheiten der Registraturen, der Behördenbibliotheken und der Statistik.

Zusammenfassende Behandlung und Koordination in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Bundesministerien berühren.“

6. In Abschnitt A Z 7 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 werden das Wort „Dienstpostenplan“ durch „Stellenplan“ ersetzt und folgende Worte angefügt: „Allgemeine Angelegenheiten der Anwerbung von Bediensteten des Bundes.“

7. Die Abschnitte „D“ bis „N“ des Teiles 2 der Anlage zu § 2 werden als Abschnitte „E“ bis „O“ bezeichnet.

8. Abschnitt D (neu) des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet:

„D. Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz

1. Allgemeine Angelegenheiten der Familienpolitik einschließlich der Koordination der Familienpolitik und der Familienförderung.
2. Angelegenheiten des Familienpolitischen Beirates.
3. Angelegenheiten der Familienberatungsförderung.
4. Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches.
5. Familienpolitische Angelegenheiten auf folgenden Sachgebieten:
 - a) Wohnungswesen;
 - b) öffentliche Abgaben;
 - c) Gesundheitspflege, Gesundheitserziehung, Gesundheitsberatung und Gesundheitsvorsorge;

d) Ehe- und Kindschaftsrecht, Vormundschafts-, Pflegschafts- und Sachwalterrecht, Unterhaltsvorschußrecht und Resozialisierung einschließlich des Rechts der Bewährungshilfe;

e) Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, Mutterschutz, allgemeine und besondere Fürsorge sowie Behindertenhilfe;

f) Volksbildung.

6. Angelegenheiten der Konsumentenpolitik einschließlich des Konsumentenschutzes, soweit dieser nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz fällt; Koordination der Konsumentenpolitik.

Dazu gehören insbesondere auch:

Beschwerden in Konsumentenangelegenheiten.

Angelegenheiten des Konsumentenpolitischen Beirates.

Angelegenheiten des Schutzes vor gefährlichen Produkten, soweit es sich nicht um gewerbe- oder wettbewerbsrechtliche Angelegenheiten handelt.

7. Angelegenheiten der Mutterschafts- und der Säuglingsfürsorge.
8. Allgemeine Bevölkerungspolitik.
9. Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Angelegenheiten handelt.
10. Angelegenheiten der außerschulischen Jugendziehung, soweit es sich nicht um außerschulische Berufsausbildung handelt.

Dazu gehören insbesondere auch:

Allgemeine Angelegenheiten und Koordination der Jugendpolitik.

Ideelle und finanzielle Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen der außerschulischen Jugendziehung.

Ausbildung und Fortbildung von Mitarbeitern der außerschulischen Jugendziehung, soweit sie nicht in Schulen erfolgt.“

9. Abschnitt E (neu) Z 5 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 entfällt.

10. Abschnitt G (neu) Z 20 lautet:

„20. Angelegenheiten der wirtschaftlichen Landesverteidigung einschließlich der Koordination der wirtschaftlichen Landesverteidigung.“

11. Abschnitt L (neu) Z 5 und 6 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet:

„5. Angelegenheiten der allgemeinen und der besonderen Fürsorge, soweit es sich nicht um die Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge handelt.

6. Angelegenheiten der Behindertenhilfe.“

12. Abschnitt M (neu) Z 4 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet:

„4. Angelegenheiten der Volksbildung und des Sports.“

Artikel II

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 359/1982, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 30, 30 f, 30 g, 30 h, 31 b, 31 c, 31 d, 31 e, 32, 39, 40, 42 a und 45 Abs. 3 werden die Worte: „Bundesminister für Finanzen“ und „Bundesministerium für Finanzen“ jeweils durch die Worte „Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz“ und „Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz“ ersetzt.

2. Dem § 30 f wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz kann mit der Besorgung der ihm nach den vorstehenden Absätzen obliegenden Geschäfte die Finanzlandesdirektionen beauftragen.“

3. § 31 c Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Sie sind dem Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz und den Finanzlandesdirektionen gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet und haben diesen in die Aufzeichnungen Einsicht zu geben.“

4. § 45 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Der Bundesminister für Finanzen hat den Länderbeitrag mit je einem Zwölftel von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einzubehalten und an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, abzuführen.“

5. § 51 lautet:

„§ 51. (1) Der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz ist in Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches auch Abgabenbehörde im Sinne des § 49 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961. Bei der sich hieraus ergebenden Anwendung der Bundesabgabenordnung stehen dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz die dem Bundesminister für Finanzen nach der Bundesabgabenordnung obliegenden Befugnisse zu.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 12 Abs. 2 und des § 28, soweit es sich um die Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt, der Bundesminister für Justiz,
2. hinsichtlich des § 30 g Abs. 1 der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der

Universitäten und Hochschulen der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der im § 30 a Abs. 1 lit. c genannten Schulen der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz,

3. hinsichtlich des § 31 c Abs. 3 der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz,
4. hinsichtlich der §§ 28, 30 i Abs. 2, 31 f und 37 Abs. 2, soweit es sich um die Befreiung von den Stempelgebühren handelt, sowie hinsichtlich des § 39 Abs. 5 lit. a und § 45 Abs. 1 zweiter Satz der Bundesminister für Finanzen,
5. im übrigen der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz.“

Artikel III

Das Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. 250/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 278/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Als letztes Mittel der Abhilfe kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz sowie mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen auf die Forderung ganz oder teilweise verzichtet werden.“

2. § 36 lautet:

„§ 36. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut; er hat bei der Vollziehung des § 17 Abs. 1 und des § 33 im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz und mit dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen.“

Artikel IV

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 61/1983, wird wie folgt geändert:

§ 78 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Mit der Vollziehung des § 60 Abs. 2 lit. b ist der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz betraut.“

Artikel V

Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 359/1982, über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, wird wie folgt geändert:

Artikel VII lautet:

**„Artikel VII
Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I § 5 Abs. 4 und des Art. V Abs. 1 der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz, hinsichtlich des Art. V Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.“

Artikel VI

Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 112/1967, über die Errichtung eines Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Finanzen, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 555/1979 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz vom 1. März 1967 über die Errichtung eines Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz“

2. § 2 Abs. 1 lautet:

„§ 2. (1) Der Beirat hat den Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz bei der Besorgung der Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches sowie der allgemeinen Familienpolitik zu beraten.“

3. In den §§ 1 und 2 Abs. 2, im § 3 Abs. 5, im § 4 Abs. 1, 2 und 3, in den §§ 5 und 6 Abs. 2 und in den §§ 10 und 12 werden die Worte „Bundesminister für Finanzen“, „Bundesministerium für Finanzen“ und „Bundesministeriums für Finanzen“ jeweils durch die Worte „Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz“, „Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz“ und „Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz“ ersetzt.

Artikel VII

Das Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 80/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 555/1979 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird das Wort „Bundesministerium für Finanzen“ durch das Wort „Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz“ ersetzt.

2. § 8 lautet:

„§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 7 Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz betraut.“

Artikel VIII

Das Produktsicherheitsgesetz, BGBl. Nr. 171/1983, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 2 und 3, in den §§ 10, 11, 13, 15 und 16 werden die Worte „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“, „Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie“ bzw. „Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie“ jeweils durch die Worte „Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz“, „Bundesministers für Familie, Jugend und Konsumentenschutz“ bzw. „Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz“ ersetzt.

2. § 7 lautet:

„§ 7. Wenn es der Schutz der im § 1 umschriebenen Interessen erfordert, sind im § 5 angeführte Maßnahmen — mehrere Maßnahmen in Verbindung untereinander oder eine Maßnahme für sich allein — durch Verordnung oder, falls die Maßnahmen nur für einzelne Hersteller, Importeure oder Vertreiber bestimmt sind, mit Bescheid zu treffen; dabei ist jeweils das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden. Vorher ist vom Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz ein Gutachten des Produktsicherheitsbeirates einzuholen.“

3. § 22 lautet:

„§ 22. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz betraut.

(2) Für die nach diesem Bundesgesetz zu treffenden Maßnahmen ist jeweils der Bundesminister zuständig, in dessen Wirkungsbereich das Sachgebiet, auf dem die Maßnahme zu treffen ist, gemäß Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 fällt. Er hat dabei im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz vorzugehen.“

Artikel IX

Insoweit die Finanzlandesdirektionen und die Finanzämter Angelegenheiten des Familienlastenausgleichs besorgen, hat der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz ein fachliches Aufsichts- und Weisungsrecht. In grundsätzlichen Angelegenheiten der Dienstaufsicht über die Finanzämter und die Finanzlandesdirektionen hat der Bundesminister für Finanzen, soweit dadurch die Besorgung von Angelegenheiten des Familienlastenausgleichs betroffen wird, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz vorzugehen.

Artikel X

(1) Soweit auf Grund dieses Bundesgesetzes eine Änderung im Wirkungsbereich der Bundesministerien eintritt, werden die den Planstellenbereichen der bisher zuständigen Bundesministerien angehörigen Bediensteten, die ausschließlich oder überwiegend mit Aufgaben betraut sind, die gemäß diesem

Bundesgesetz in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz fallen, in dessen Planstellenbereich übernommen.

(2) Der bisher zuständige Bundesminister hat nach Anhörung des Zentralausschusses mit Bescheid festzustellen, welche Beamte ausschließlich oder überwiegend mit Angelegenheiten befaßt sind, die nunmehr in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz fallen. Die Übernahme dieser Beamten in den Planstellenbereich des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz wird mit Erlassung dieser Feststellungsbescheide wirksam.

(3) Abs. 2 gilt für Vertragsbedienstete mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Feststellungsbescheides eine Dienstgebererklärung tritt und die Übernahme in den Planstellenbereich des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz mit der Abgabe dieser Dienstgeberklärung wirksam wird.

(4) Den gemäß Abs. 1 in den Planstellenbereich des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz übernommenen Bediensteten ist eine Verwendung zuzuweisen, die ihrer bisherigen zumindest gleichwertig ist.

(5) Innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sind für die Dienststelle und das Ressort des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz ein Dienststellenausschuß und ein Zentralausschuß zu wählen. Die Bestellung der Wahlausschüsse obliegt dabei dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz. Die Wahlausschüsse sind derart zusammenzusetzen, daß jede wahlwerbende Gruppe mindestens einen Vertreter entsenden kann, und zwar auch dann, wenn hiedurch die in den §§ 16 Abs. 2 und 18 Abs. 1 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 138/1983, festgelegten Mitgliederzahlen überschritten werden.

(6) Solange noch kein Zentralausschuß besteht, gilt § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 700/1974, mit dem Bestimmungen über die Ausschreibung bestimmter leitender Funktionen getroffen werden, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 381/1975 mit der Maßgabe, daß die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zwei Mitglieder zu entsenden hat.

Artikel XI

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Bescheide und Dienstgebererklärungen gem. Art. X Abs. 2 und 3 können ab der Kundmachung des Bundesgesetzes erlassen bzw. abgegeben werden; sie werden jedoch frühestens mit 1. Jänner 1984 wirksam.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des Art. I Z 1 bis 3 und 7 sowie des Art. X Abs. 1 bis 3 und 6 und des Art. XI die Bundesregierung,
2. hinsichtlich des Art. I Z 4 bis 6 der Bundeskanzler,
3. hinsichtlich des Art. I Z 8 sowie der Art. II bis VIII und X Abs. 4 und 5 der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz,
4. hinsichtlich des Art. I Z 9 der Bundesminister für Finanzen,
5. hinsichtlich des Art. I Z 10 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,
6. hinsichtlich des Art. I Z 11 der Bundesminister für soziale Verwaltung,
7. hinsichtlich des Art. I Z 12 der Bundesminister für Unterricht und Kunst,
8. hinsichtlich des Art. IX der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz.

Kirchschläger

Sinowatz



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.